

BESCHLOSSENE FASSUNG

Senatorin für Finanzen

5. Juni 2009

Vorlage für die Sitzung des Senats am 9. Juni 2009

Regularien der Bewirtschaftungsmaßnahmen 2009

A. Problem

Der Senat hat vor dem Hintergrund der Haushaltsverschlechterungen bei den steuerabhängigen Einnahmen, den Sozialleistungen und den Auswirkungen der Tarif- und Besoldungserhöhung in seiner Sitzung am 19. Mai 2009 mit sofortiger Wirkung generelle Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 LHO im Bereich der laufenden Ausgaben beschlossen: In analoger Anwendung des Art. 132a Landesverfassung dürfen Ausgaben nur geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen oder um rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen. Die Neueinstellung von Personal ist bis auf Weiteres nicht zulässig.

Zur Konkretisierung der beschlossenen Grundsätze hat der Senat eine Arbeitsgruppe der Staatsräte unter Federführung der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei beauftragt, zur Sitzung am 9. Juni 2009 einen Vorschlag über die Regularien der Bewirtschaftung vorzulegen.

Die Staatsräte-Arbeitsgruppe hat in ihren Sitzungen am 27. Mai 2009 und 2. Juni 2009 Ausnahmebedarfe und Detailregelungen zu den Bewirtschaftungsmaßnahmen erörtert. Die Vorschläge sind dem Senat zur Entscheidung vorzulegen.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass der Magistrat der Stadt Bremerhaven voraussichtlich in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 Bewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des Beschlusses des Senats vom 19. Mai 2009 beschließen wird.

B. Lösung

Es wird ein mehrstufiges Verfahren vorgeschlagen:

1. Die vom Senat in der Sitzung am 19. Mai 2009 für die laufenden Ausgaben beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätze im Sinne des Art. 132a Landesverfassung gelten flankierend zur Realisierung von Kürzungsbeträgen (vgl. Nummer 3) fort. Hierzu sind in der Staatsräte-Arbeitsgruppe Detail- bzw. Ausnahmeregelungen (auch hinsichtlich des Geltungsbereichs) vereinbart worden. Der Übersichtlichkeit halber werden in der Anlage sowohl die bereits beschlossenen, jedoch teilweise zu aktualisierenden Bewirtschaftungs-

maßnahmen einschließlich der Detail- bzw. Ausnahmeregelungen vollständig ausgewiesen.

2. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden – ggf. produktplanweise – durch die Senatorin für Finanzen aufgehoben, nachdem die Einsparbeträge (vgl. Nr. 3) haushaltsstellenscharf und realistisch umsetzbar nachgewiesen wurden. Insofern können die sich aus den Bewirtschaftungsmaßnahmen ergebenden Beschränkungen im Falle einer zügigen Nachweisung der Kürzungsbeträge kurzfristig aufgehoben werden.
Im Umkehrschluss ergibt sich, dass die Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Fällen, in denen der Einsparbetrag nicht nachgewiesen wird, bis zum Ende des Haushaltsjahres fortgelten.
3. Für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wird ein Kürzungsvolumen in Höhe von 10% der sächlichen Verwaltungsausgaben ermittelt. Dies entspricht dem Vorgehen anderer Länder, die ebenfalls ein Kürzungsvolumen über die sächlichen Verwaltungsausgaben ermittelt haben. Entsprechend wären für Bremen veranschlagte sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von rd. 88.071,1 Tsd. €¹ zu berücksichtigen. Somit ist das Ausgabevolumen der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von rd. 8.800,0 Tsd. € zu kürzen.
4. Dieser Betrag (8.800,0 Tsd. €) soll durch Inanspruchnahme der in § 7 der Haushaltsgesetze vorgesehenen konsumtiven Planungsreserve auf der Grundlage des aktuellen Verpflichtungsgrad-Modells realisiert werden. Die Sozialleistungsausgaben sind dabei außer acht gelassen worden, weil für sie bereits ein Mehrbedarf im Entwurf des 2. Nachtragshaushalts eingeplant werden musste.

Produktplanbezogen ergeben sich folgende Kürzungsbeträge:

¹ unter Berücksichtigung einzelner ausgliederungsbedingter bremenspezifischer Besonderheiten

Produktplan	Kürzungsbetrag (EUR)
03 Senatskanzlei, Kirchl. Angelegenh.	77.000
05 Bundesangelegenheiten	17.580
22 Kultur	501.290
Senatorenbudget Böhrnsen	595.870
07 Inneres	594.500
12 Sport	179.640
Senatorenbudget Mäurer	774.140
21 Bildung	748.710
24 Hochschulen, Forschung	1.487.540
Senatorenbud. Jürgens-Pieper	2.236.250
08 Gleichberechtigung der Frau	2.420
31 Arbeit	72.600
41 Jugend u. Soziales	769.800
51 Gesundheit	204.920
Senatorenbudget Rosenkötter	1.049.740
68 Umwelt, Bau, Verkehr u. Europa	2.295.080
Senatorenbudget Dr. Loske	2.295.080
09 Staatsgerichtshof	60
11 Justiz	345.590
71 Wirtschaft	685.260
81 Häfen	59.070
Senatorenbudget Nagel	1.089.980
06 Datenschutz	900
91 Finanzen / Personal	212.860
92 Allg. Finanzen	162.690
93 Zentrale Finanzen	0
96 IT-Ausgaben der FHB	298.920
Senatorenbudget Linnert	675.370
01 Bürgerschaft	79.640
02 Rechnungshof	3.930
Sonstige	83.570
INSGESAMT	8.800.000

5. Bei haushaltsstellenscharfem Nachweis der Einsparungen im konsumtiven Bereich werden die Bewirtschaftungsmaßnahmen produktplanbezogen aufgehoben. Die Einsparung ist nicht unmittelbar im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben nachzuweisen, sondern kann auch im gesamten konsumtiven Ausgabebereich realisiert werden. Im Übrigen gelten für die Nachweisung folgende Grundsätze:
- Die Realisierung von Kürzungsbeträgen bei Investitionsausgaben ist ausgeschlossen.
 - Bereits realisierte Mehreinnahmen, die nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen oder Mehrausgaben an anderer Stelle des Produktplans benötigt werden, dürfen zur Realisierung der Einsparbeträge herangezogen werden.
 - Die produktplanbezogenen Kürzungsbeträge können in anderen Produktplänen des jeweiligen Senatorinnen-/Senatorenbudgets realisiert werden.
 - Die Inanspruchnahme von Resten bzw. die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln ist grundsätzlich nicht zulässig (Reste-/Rücklagen sind nicht finanziert und lösen bei Inanspruchnahme eine Kreditfinanzierung aus).
6. Die Verfahren für Beförderungen zum 01. Oktober 2009 werden von den Ressorts in der üblichen Weise entschieden. Die finanzielle Wirksamkeit der

Beförderungen wird um drei Monate auf den 01. Januar 2010 verschoben. Dies führt voraussichtlich zu Einsparungen in Höhe von rd. 450 Tsd. €.

C. Alternativen

Als Alternative käme eine generelle Beibehaltung der Bewirtschaftungsmaßnahmen bis zum Jahresende in Betracht. Dies wird allerdings nicht empfohlen.

Eine höhere Quotierung wird angesichts der ohnehin angespannten Haushaltslage nicht vorgeschlagen. Mit dem vorliegenden Vorschlag steht Bremen im Einklang mit den Bundesländern, die Bewirtschaftungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der Steuerschätzung für angezeigt halten.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Vorlage enthält den in der Staatsräte-Arbeitsgruppe erörterten Vorschlag zur Konkretisierung des Bewirtschaftungsbeschlusses des Senats vom 19. Mai 2009.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben sich durch diese Vorlage nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt den ergänzenden Regularien der Bewirtschaftungsmaßnahmen 2009 entsprechend der Anlage zur Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 5. Juni 2009 zu.
2. Der Senat beschließt, die in § 7 der Haushaltsgesetze vorgesehene konsumtiven Planungsreserve auf der Grundlage des aktuellen Verpflichtungsgradsmodells (ohne Sozialleistungen) in Höhe eines Teilbetrages von 8.800.000 € in Anspruch zu nehmen.

3. Der Senat stimmt der produktplanbezogenen Aufhebung der Bewirtschaftungsmaßnahmen bei vollständigem und realistischem Nachweis des jeweiligen Kürzungsbetrages gegenüber der Senatorin für Finanzen zu. Dabei geht er davon aus, dass der Nachweis im Sinne der in dieser Vorlage genannten Grundsätze erfolgt. Für den Fall, dass bzgl. einzelner Produktpläne kein Nachweis hinsichtlich der Realisierung der Planungsreserve erfolgt, gelten die Bewirtschaftungsmaßnahmen dementsprechend für den jeweiligen Produktplan bis zum Jahresende fort.
4. Der Senat beschließt, den Vollzug der Beförderungen zum 01. Oktober.2009 um drei Monate auf den 01. Januar 2010 zu verschieben.

ANLAGE

Regularien zu Bewirtschaftungsmaßnahmen 2009 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Senats vom 19. Mai 2009

In analoger Anwendung des Art. 132a Landesverfassung dürfen im laufenden Ausgabebereich (einschl. Personal) nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden,

- um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.

DIE BESTIMMUNG UMFASST ALLE EINRICHTUNGEN, WOBEI PERSONAL, BETRIEBSMITTEL UND GERÄTE NUR IN DEM UMFANG BEREIT GESTELLT WERDEN DÜRFEN, WIE DIES ZWINGEND ZUR ERHALTUNG DER EINRICHTUNGEN BZW. ZUR ERLEDIGUNG DER AUFGABEN ERFORDERLICH IST. DIE NEUEINSTELLUNG VON PERSONAL IST BIS AUF WEITERES NICHT ZULÄSSIG.

- um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen.

ES MUSS SICH UM VERBINDLICHKEITEN HANDELN, DIE VOR BEGINN DER BEWIRTSCHAFTUNGSMAßNAHMEN EINGEGANGEN WURDEN ODER KRAFT GESETZES ENTSTANDEN SIND. D.H., ZWAR BESCHLOSSENE, ABER TATSÄCHLICH NOCH NICHT BEGONNENE (RECHTSVERPFLICHTETE) MAßNAHMEN MÜSSEN GESTOPPT WERDEN.

Ausgaben sind nur zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zulässig.

Dazu gelten die nachfolgenden Detailregelungen:

1. Die Neueinstellung von Personal ist bis auf Weiteres nicht zulässig.

Ausnahmen vom Einstellungsstopp werden nur dann zugelassen, wenn

- a) aufgrund politischer Schwerpunktsetzungen konkrete Maßnahmen vereinbart sind. Dies gilt für
 - Einstellungen im Produktbereich 21.01 Öffentliche Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Produktgruppe 21.04.03 Sonstige schulische Leistungs- und Fördermaßnahmen
 - Einstellungen im Bereich Kindeswohl in dem mit der Senatorin für Finanzen vereinbarten Rahmen.
- b) Auszubildende oder Anwärter im Rahmen der vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung für übernahmerelevante Ausbildungsberufe eingestellt werden. Im Übrigen ist die Einstellung von Auszubildenden oder Praktikanten bis zur Höhe von 95 % der in den Haushalten 2009 vorgesehenen Kontingente zulässig. Die Kontingente für Referendare und Nachwuchskräfte dürfen ausgeschöpft werden.
- c) es sich um Übernahmen aus bedarfsbezogener Ausbildung in den Bereichen Polizei, Feuerwehr, Justiz, Steuerverwaltung handelt.
- d) bei Besetzungs- bzw. Berufungsverfahren eine Ausschreibung bereits erfolgt ist.
- e) Einstellungen ausschließlich aus zweckgebundenen Drittmitteln finanziert werden.
- f) eine Einstellung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend notwendig ist. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse sind nur zulässig, wenn das

Beschäftigungsvolumen (Ist) des Kernbereichs einer Produktgruppe mindestens 5 % unterhalb der Zielzahl liegt. Entsprechendes gilt für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse ausgegliederter Einrichtungen sowie auf nur anteilig drittmittelfinanzierten Planstellen und Stellen der Kernverwaltung.

- Die Neueinstellung von befristetem Personal oder die Verlängerung entsprechender Beschäftigungsverhältnisse ist unter den eingangs genannten Grundvoraussetzungen im üblichen Umfang und Zeitrahmen zulässig.

Ausgenommen sind ressortinterne Versetzungen, Abordnungen und Personalaustausche, wenn sie keine budgetrelevanten Auswirkungen haben.

Über Ausnahmen gemäß Ziffern d), e) und f) entscheidet die Senatorin für Finanzen. Sollte eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten nicht möglich sein, entscheidet der Senat.

Alle Ausnahmen vom Einstellungsstopp sind im Hinblick auf die o. a. Regelungen zu begründen und zu dokumentieren.

2. Ausgaben für personelle und konsumtive Maßnahmen, denen zu mindestens 80% zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen im Falle fest zugesagter Mittel geleistet werden. Für Projekte, die durch die EU bzw. den Bund mitfinanziert werden, gilt abweichend von Satz 1 ein Prozentsatz von 50%.
3. Zuwendungen (KiTa-Zuschüsse ausgenommen) dürfen nur in der Höhe geleistet werden, als diese zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes zwingend erforderlich sind.
HINWEIS: AUFLÖSUNG DES KÜRZUNGSBETRAGES IM RAHMEN DER DEZENTRALEN RESSOURCENVERANTWORTUNG AUCH BEI ZUWENDUNGEN MÖGLICH.
4. Die o. g. Grundsätze gelten auch für die Verausgabung bremischer Programmmittel. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, sofern einzelfallbezogen die Kriterien erfüllt sind.
5. Konsumtive stadtteilbezogene Programmmittel (WIN, LOS, soziale Stadt, Orts- und Beiratsmittel) sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.
6. Über Ausnahmen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Senat. Auslegungsfragen werden von der Senatorin für Finanzen im Einzelfall entschieden. Sollte eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten nicht möglich sein, entscheidet der Senat.
7. Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Sonderhaushalte, Betriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO, Stiftungen öffentlichen Rechts und Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts (mit Ausnahme personeller und ähnlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsprogramms). Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Fachressorts haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.